

Vorgaben für Buchführungspflicht aller Privaten Beistandspersonen ab 1. Juli 2026

Überblick in Kürze

Für eine verbeiständete Person mit beispielsweise einer AHV-/IV-Rente, einem Bankkonto und einem Sparkonto ist eine **einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensverzeichnis** ausreichend. Dazu ist mindestens die Verwendung der Excel-Vorlage der KESB Willisau-Wiggertal zu verwenden. Diese kann auf der Homepage heruntergeladen werden. Eine selbst erstellte Vorlage ist nicht erlaubt. Wenn die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind oder der Wunsch besteht, dies zu erlernen, kann auch eine doppelte Buchhaltung mit der Software Banana geführt werden. Für den Erwerb der Banana-Lizenz ist nach den Vorgaben der Fachstelle Private Beistandspersonen vorzugehen.

Hat die verbeiständete Person hingegen Vermögensanlagen z. B. **Wertschriftendepots, mehrere Konten, Immobilien oder ein Vermögen über CHF 300'000**, ist eine doppelte Buchhaltung für die Rechenschaft zu führen. Dafür ist die Software Banana zu verwenden. Für den Erwerb der Banana-Lizenz ist nach Vorgaben der Fachstelle Private Beistandspersonen vorzugehen. Bei Fachpersonen im Finanzbereich, welche sich sehr gut auskennen in einer anderweitigen Finanzsoftware und diese problemlos anwenden können, ist auch eine andere Software zugelassen. Hierfür kann die Fachstelle Private Beistandspersonen keine Unterstützung anbieten.

Aufgrund besonderer Bestimmungen für Angehörige können gemäss Art. 420 ZGB private Beistandspersonen von der Buchführungspflicht befreit werden.

Detailübersicht

Eine **einfache** Buchhaltung genügt, wenn:

- nur wenige Konten vorhanden sind (z. B. ein Privatkonto oder Verwaltungskonto und ein Sparkonto und/oder Taschengeldkonto),
- die Einnahmen überschaubar sind (Rente, Lohn, Sozialleistungen),
- die Ausgaben hauptsächlich den laufenden Lebensunterhalt betreffen,
- keine wesentlichen Vermögenswerte verwaltet werden,
- die Rechenschaftsablage gegenüber der zuständigen Behörde problemlos mit einer Vermögensübersicht und einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung gemäss KESB-Vorgabe erstellt werden kann.

In solchen Fällen reicht die Excel-Vorlage der KESB Willisau-Wiggertal mit:

- Anfangsvermögen,
- Einnahmen,
- Ausgaben,
- Endvermögen,
- Belegen zu allen Buchungen.

Eine **doppelte** Buchhaltung muss angewendet werden, wenn:

- mehrere Bankkonten, Depots oder Anlageformen bestehen,
- Immobilien verwaltet werden,
- Darlehen oder Hypotheken bestehen,
- umfangreiches Vermögen vorhanden ist, in der Regel ab CHF 300'000,
- regelmässig Vermögensumschichtungen stattfinden (Wertschriftenkäufe/-verkäufe),
- Mietliegenschaften oder Untervermietungen verwaltet werden,
- ein Einzelunternehmen oder andere geschäftliche Aktivitäten bestehen,
- eine besonders transparente und nachvollziehbare Rechenschaft gegenüber der Behörde gewünscht oder verlangt wird.

Genehmigt an der KESB-Geschäftsleitungssitzung vom 25.06.2026